



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Adr, vom 17. Mai 2001 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 26. April 2001 betreffend Einkommensteuer für den Zeitraum 1998 bis 2000 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Allgemeines zum Anlagemodell EACC

Die in Bregenz angesiedelte Vermögenstreuhand GmbH (VTH) trat ab Ende 1990 als Vermittlerin diverser Investmentprodukte auf. Vornehmlich wurde das Anlageprodukt EACC (European American Capital Corporation) in Österreich, Deutschland und der Schweiz vermittelt. Die EACC war eine Offshore-Gesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Islands. Sie wurde am 18.12.1990 als International Business Company registriert. Die EACC hatte ein genehmigtes Kapital von 100,010.000 US\$, bestehend aus 20,000.000 Stück "rückzahlbarer Vorzugsaktien" mit einem Nominalwert von je 5 US\$ und 10.000 Stammaktien zu je 1 US\$. Alleiniger Vorsitzender, Direktor und Geschäftsführer der EACC war IA, mit Wohnsitzen in Israel und in den USA.

Die VTH schloss mit dem jeweiligen Anleger eine Zeichnungsvereinbarung ab, wonach dieser sein Einverständnis abgab, so viele Vorzugsaktien der EACC zu erwerben, wie für den hingegebenen Zeichnungsbetrag erworben werden könnten. Der Anleger konnte auf der Zeichnungsvereinbarung frei wählen, ob die vierteljährliche Dividendengutschrift von 4% des

Zeichnungsbetrages ausbezahlt oder bis auf Weiteres reinvestiert werden sollte.

Wiederveranlagte Dividenden sollten wie neue Zeichnungen verbucht und dem Konto des Zeichners gutgeschrieben werden. Die Zeichnungsvereinbarung enthielt den Passus, der Zeichner erkläre und gewährleiste, sich auf die Richtigkeit der Angaben von EACC im "Privaten Platzierungsmemorandum" zu verlassen und dieses sorgfältig durchgelesen zu haben. Nach Zahlungseingang des Zeichnungsbetrages erhielt der Zeichner von der VTH eine Bestätigung über die Beteiligung sowie eine Kopie des "Aktienzertifikates" über die Anzahl der "fully paid and non assessable shares", während das Original bei einem Notar bzw. ab 1995 bei einem liechtensteinischen Treuhandunternehmen verwahrt wurde.

Im Platzierungsmemorandum, das Prospektcharakter hatte und – wie später von der Bundeswertpapieraufsichtsbehörde beanstandet wurde – zum Teil unklare und unrichtige Angaben enthielt, wurde das Anlageprodukt wie folgt dargestellt: EACC sei eine internationale Geschäftsfirma, die zu dem Zweck gegründet worden sei, in europäische und amerikanische Industriefirmen zu investieren. Einziger Platzierungsmakler sei die VTH. Vorgesehen sei eine vierteljährlich auszuschüttende Dividende von 4% des Anlagekapitals. Um die Einlösung der Vorzugsaktien dem Investor gegenüber zu garantieren, kaufe und halte die EACC T-Bills, Aktien, Vorzugsaktien und Wandelschuldverschreibungen in einer Höhe, die die Gesamtheit der ausgegebenen Vorzugsaktien wertmäßig um 100% übersteige. EACC bevorzuge den mittel- bis langfristig orientierten Investor. Die Dividende von 16% p.a. gelte nach einer Laufzeit von 5 Jahren als verdient. Eine Stornierung sei jederzeit möglich, allerdings mit Gewinnabschlägen für den Investor verbunden. Im Falle der Stornierung erfolge die Rückzahlung des Anlagebetrages nach 60 Tagen. Werde die EACC-Beteiligung innerhalb des ersten Jahres zurückgegeben, kämen 10% p.a. zur Anrechnung, bei einer Laufzeit bis 3 Jahren 12% p.a., bei einer Laufzeit bis 5 Jahren 14% p.a., schließlich, ab 5 Jahren, 16% p.a. Die vorschüssig erhaltenen Dividenden würden bei einer Kündigung vor Ablauf von 5 Jahren der tatsächlichen Laufzeit entsprechend beim Auszahlungskapital in Abzug gebracht. Nach Ablauf des 6. Jahres bis maximal zum 10. Jahr erhalte der Investor 1% pro Jahr als Treuebonus seinem Kapital hinzugerechnet. Die Anlage sei für den Investor "zinssteuerfrei", da die Dividende im Ausland erwirtschaftet werde. EACC sei nicht verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz von Anlagen in einem bestimmten Bereich oder in einer bestimmten Industrie zu halten. Eine Anlage in EACC biete Personen die Gelegenheit, hohe Renditen durch Wahrnehmung von Wachstumsmöglichkeiten in der innovativen Industrie zu verdienen bzw. durch die Anlagepolitik daran zu partizipieren. Alle Zeichnungen für Vorzugsaktien würden durch Ausfüllen der Zeichnungsvereinbarung gemäß dem Zeichnungsschein und vorbehaltlich der Annahme derselben durch den Platzierungsmakler im Namen der EACC erfolgen. Jeder Investor könne in periodischen Abständen die Bewertung der EACC-Vorzugsaktie vom

Platzierungsmakler abrufen. Als weiteres Investmentprodukt wurden die "Units" angeboten. Es handelte sich dabei um Aktienpakete verschiedener US-Gesellschaften, die zum Firmengeflecht des IA zählten. Mit dem Zeichnungsbetrag wurden die Aktien der Units zu einem Fixpreis erworben, der unter dem aktuellen Tageskurs lag. Die Aktien waren für eine gewisse Zeit für jeden Kapitalverkehr gesperrt. Während dieser Sperrfrist erhielten die Zeichner eine halbjährlich ausbezahlte "Dividende". Nach Ablauf dieser Frist sollten die Aktien in ein Treuhandkonto der VTH, später der EACF (European American Capital Foundation), eingeliefert werden und konnten über die VTH verkauft werden. Die EACC garantierte den Rückkauf der Units zum Bezugspreis.

Bis in das 3. Quartal des Jahres 2000 funktionierte das dargestellte Modell ohne Probleme. Viele Anleger ließen sich die "Dividenden" auszahlen, viele reinvestierten sie aus freier Entscheidung. Im Herbst 2000 kam es zu Zahlungsstockungen und in der Folge zum Konkurs der VTH. Die Anleger müssen mit dem Verlust des Anlagekapitals rechnen.

Streitfall

Für die Streitjahre 1998 und 1999 waren am 26.4.2001 jeweils Wiederaufnahmebescheide und neue Sachbescheide ergangen, in denen Kapitalerträge aus der EACC- Anlage in Höhe von 20.419 S bzw. 28.773 S der steuerlichen Bemessungsgrundlage zugerechnet wurden. Der Erstbescheid betreffend 2000, ebenfalls vom 26.4.2001, setzte die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 18.376 S an.

In ihren gegen die neuen Sachbescheide sowie gegen den Erstbescheid 2000 gerichteten Berufungen führte die Berufungswerberin aus, die inhaltliche Zusammensetzung der in Streit stehenden Kapitalerträge sei unbekannt und müsse erst noch geklärt werden. Im Übrigen beantrage sie, die genannten Beträge als Rückzahlungen des eingesetzten Kapitals steuerfrei zu belassen.

In ihrer abweisenden Berufungsvorentscheidung erläuterte die Abgabenbehörde I. Instanz, die zugeflossene Rendite sei rechnerisch aus dem Kontoblatt nachvollziehbar. Sie verwies im Übrigen auf eine inzwischen in einem gleich gelagerten EACC-Anlegerfall ergangene Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates (RV/0218-F/02 vom 7.6.2004). Demnach handle es sich bei den in Streit stehenden Einkünften aus Kapitalvermögen um solche gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988, die aus einem darlehensähnlichem Geschäft bzw. einer Unternehmensanleihe stammten. Hierbei seien auch die reinvestierten Beträge als zugeflossen im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG 1988 anzusehen. Eine Einnahme sei nämlich dann zugeflossen, wenn der Empfänger rechtlich und wirtschaftlich über sie verfügen könne. Die Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates wurde auszugsweise insoweit wiedergegeben,

als sie näher ausführte, weshalb eine Klassifizierung als Kapitalrückzahlungen abzulehnen und vielmehr von Zinsen aus einem darlehensähnlichem Geschäft auszugehen sei.

In ihrem Antrag auf Vorlage ihrer Berufungen an die Abgabenbehörde II. Instanz gab die Berufungswerberin ihrer Meinung Ausdruck, dass das EACC-Anlagemodell von Beginn an betrügerisch gewesen sei. Es könne angenommen werden, dass für die reinvestierten Dividenden keine Option mehr auf Auszahlung bestanden hätte. Als zeitliche Grenze gab die Berufungswerberin "nach dem 1. Vierteljahr 2000" an, insgesamt beantragte sie jedoch, für die Jahre 1999 und 2000 keine Besteuerung der reinvestierten Beträge durchzuführen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Es ist bekannt, dass der unabhängige Finanzsenat im Juni 2004 sieben Berufungsentscheidungen (RV/0304-F/02, RV/0219-F/02, RV/0220-F/02, RV/0218-F/02, RV/0217-F/02, RV/0216-F/02, RV/0205-F/02) betreffend Berufungswerber gefällt hat, die ebenfalls in nicht unbeträchtlichem Ausmaß in das Anlagemodell EACC investiert hatten. Unter Bezugnahme auf eine dieser Entscheidungen erging die Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde I. Instanz, auf die verwiesen wird. In den genannten Erkenntnissen gelangte der unabhängige Finanzsenat zu dem Schluss, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlägen und zwar sowohl im Fall der ausbezahlten, als auch der reinvestierten Beträge. Vier Berufungswerber legten Beschwerde beim VwGH ein; dieser bestätigte in der Sache die Entscheidungen des unabhängigen Finanzsenates ohne Abstriche (u.a. 2004/15/0110 vom 19. Dezember 2006).

Dass IA sich der Verschwörung zur Begehung von Wertpapierbetrug und der tatsächlichen Begehung von Wertpapierbetrug in zwei Fällen schuldig bekannte und deshalb inzwischen in den USA zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, war zum Zeitpunkt der Erlassung der obgenannten Berufungsentscheidungen noch nicht bekannt, wenngleich bereits damals Verdachtsgründe bestanden. Sie wurden in den ergangenen Entscheidungen auch weder verheimlicht noch beschönigt, sondern flossen in diese ein. An der bisherigen rechtlichen Würdigung durch den unabhängigen Finanzsenat ändert die Verurteilung von IA nichts, kommt es doch – wie in den erwähnten Berufungsentscheidungen ausführlich erläutert – letztlich nicht auf die sich nach Verurteilung des Hauptorganisators eventuell verstärkstellende Frage einer "Werthaltigkeit" an, sondern lediglich darauf, ob die Auszahlungsansprüche im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit werthaltig waren. Soweit Auszahlungen aber tatsächlich erfolgt sind, kann die Werthaltigkeit wie auch der Zufluss nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Auch hinsichtlich der – auf freier Entscheidung der Investoren beruhenden – reinvestierten "Dividenden" bejaht der unabhängige Finanzsenat den

Zufluss im Sinne des § 19 EStG 1988 – eine Rechtsmeinung, die vom VwGH im genannten Erkenntnis bestätigt wurde.

Hinsichtlich **Qualifizierung der Erträge** (es handelt sich nunmehr unstrittig um Zinsen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988) und **Zufluss** der Reinvestments (nunmehr unstrittig zu bejahen), ist für die Berufungswerberin somit aus ihrer Argumentation nichts zu gewinnen. Was den zeitlichen Rahmen betrifft, hat der unabhängige Finanzsenat in den oben genannten Entscheidungen ausgesprochen, dass eine einen Zufluss bewirkende Verfügung im Reinvestment von "Dividenden" erst ab dem 3. Quartal 2000 verneint werden kann. Die Faktenlage spricht nämlich dafür, dass die Gutschriften erstmals ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu Geld gemacht hätten werden können.

Hiezu VwGH im oben zitierten Erkenntnis: *"Das Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde stelle aktenwidrig eine Tarnung wahrer wirtschaftlicher Gegebenheiten in Abrede, negiert die Feststellungen der belangten Behörde, wonach bis zum 3. Quartal des Jahre 2000 keine Probleme bei der Auszahlung der "Dividenden" bzw. von allfälligen Kapitalrückzahlungen aufgetreten sind.Wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Beschwerdeführer jedenfalls die Gutschrift jederzeit zu Geld hätte machen können, kann ihr nicht mit Erfolg entgegengetreten werden."*

Laut Kontoauszug setzten sich die der Berufungswerberin zugeflossenen Erträge (Reinvestments) 2000 wie nachstehend dargestellt zusammen:

a) 31.3.2000	9.008 S
b) 30.6.2000	9.368 S
c) 30.9.2000	9.743 S

Betrag **a)** und Betrag **b)** ergeben zusammen 18.376 S, somit den Betrag, der im angefochtenen Einkommensteuerbescheid für 2000 der steuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugezählt wurde. Der auf das 3. Quartal entfallende Betrag von 9.743 S wurde daher ohnehin steuerlich nicht mehr erfasst.

Die Berufungen waren aus den dargestellten Gründen insgesamt spruchgemäß abzuweisen.

Feldkirch, am 10. April 2007